OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653140/6/FP

Datum:
Linz, 9. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. März 2024 GZ: BHKIVerk-2024-69124/8-Zö, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von drei (3) Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheids. Weiters forderte die belangte Behörde den Bf im Spruch auf, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde erkannte die belangte Behörde ab.

Die belangte Behörde begründete damit, dass dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 9. November 2023, GZ: BHKIVerk-2023-308962/6-Zö zwischen 19. Dezember 2023 und 19. Jänner 2024 entzogen worden war und der Bf mit einer rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2024, VStV/924300017191 wegen eines am 31. Dezember 2023 begangenen Rotlichtverstoßes bestraft worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30. April 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sein Sohn das KFZ gelenkt habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2024, VStV/924300017191/2024, sowie den Verwaltungsakt der belangten Behörde und deren Straferkenntnis vom 27. März 2024, GZ: BHKI/924090003335/24.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, da das Gericht im Hinblick auf die Frage des Lenkens des KFZ an rechtskräftige Strafurteile gebunden ist und insofern keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können. Der Bf hat auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. November 2023, GZ: BHKIVerk-2023-308962/6-Zö, ab Zustellung für die Dauer eines Monats entzogen. Die Zustellung erfolgte am 19. Dezember 2023, sodass die Entziehung zwischen 19. Dezember 2023 und 19. Jänner 2024 aufrecht war.
[genannter Bescheid, Rückschein]

Über den Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2024, VStV/924300017191/2024, eine Strafe von 150 Euro (2 Tage und 21 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2023, 23:19 Uhr
Ort: B__, C-Strasse, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Kraftfahrzeugs das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem Sie trotz des für Sie geltenden Rotlichtes das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten haben, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sind.
[...]

Die Strafverfügung wurde dem Bf am 7. Februar 2024 mittels RSb zugestellt. [AV der belangten Behörde]

Der Bf wurde mit Straferkenntnis vom 27. März 2024, GZ: BHKI/924090003335/24, wie folgt bestraft:

Spruch

1. Datum/Zeit: 31.12.2023, 23:19 Uhr
Ort: B__, C-Strasse, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Bescheid vom 09.11.2023 , GZ.: BHKIVerk-2023- 308962/6

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

[...]

Das Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung am 2. April 2024 zugestellt. Der Bf hat keine Beschwerde erhoben, sondern Teilzahlung beantragt, welche mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2024, GZ: BHKI/924090003335/24, BHKI/924090005973/24, bewilligt wurde.
[genannte Dokumente]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Dass der Bf am 31. Dezember 2023, Lenker des KFZ war, mit dem eine Übertretung der StVO begangen wurde, ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich festgestellt. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde rechtskräftig wegen des Lenkens eines KFZ, ohne über eine gültige Lenkberechtigung zu verfügen, bestraft.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“
(Hervorhebungen nicht im Original)

Die vorliegenden rechtskräftigen Schuldsprüche umfassen den Umstand, dass der Bf zum Tatzeitpunkt ein führerscheinpflichtiges KFZ auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat. Daran ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gebunden.

Es steht damit fest, dass der Bf am 31. Dezember 2023 Lenker des KFZ war.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 6 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;

Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. [...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung und das rechtskräftige Straferkenntnis

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ergibt sich der Umstand, dass der Bf das KFZ am vorgeworfenen Tag, dem 31. Dezember 2023, gelenkt hat, schon aus der genannten rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Die belangte Behörde hat den Bf zudem mit einem weiteren Straferkenntnis wegen des Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung bestraft. Bei den beiden Bescheiden handelt es sich um Verurteilungen, die das Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft nicht mehr anzweifeln und auch

keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf, er sei nicht mit dem KFZ gefahren, sondern habe seine Frau irrtümlich die falsche Person als Lenker bekannt gegeben, und sei sein Sohn gefahren, der Wahrheit entsprechen würde.
Der Bf hätte dieses Vorbringen – nach rechtzeitiger Einspruchserhebung – im dann durch die Strafbehörde einzuleitenden ordentlichen Verfahren vor der LPD Oö. und im Strafverfahren vor der BH Kirchdorf erstatten müssen.
Zumal der Bf die Strafverfügung und das Straferkenntnis aber rechtskräftig hat werden lassen, steht ihm die Möglichkeit, das Lenken des KFZ zu bestreiten nun nicht mehr offen.

IV.2. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf das KFZ am 31. Dezember 2023 gelenkt hat.

Da dem Bf seine Lenkberechtigung aber mit 9. November 2023, GZ: BHKIVerk-2023-308962/6-Zö, zwischen 19. Dezember 2023 und 19. Jänner 2024, also am 31. Dezember 2023, entzogen war, hat der Bf das KFZ gelenkt, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war.

Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

„Bei der dem Bf angelasteten bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG 1997 (also dem Lenken eines Kraftfahrzeugs trotz entzogener Lenkberechtigung, trotz Lenkverbots oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheins) handelt es sich nicht um einen Sachverhalt, der nach § 26 FSG 1997 zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung für einen fixen Zeitraum oder einen Mindestzeitraum nach sich zu ziehen hat, ohne dass es einer Wertung bedürfte. Die Entziehung hat vielmehr nach der Grundregel des § 25 FSG 1997 zu erfolgen.“
(VwGH 16. Oktober 2012, 2012/11/0106)

Da das Gesetz für Entziehungen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Mindestdauer von 3 Monaten vorsieht und die belangte Behörde diese Mindestdauer ausgesprochen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt hat, bedarf es keiner Wertung.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Dem Bescheid der belangten Behörde haften insofern keine Rechtswidrigkeiten an, weshalb dieser zu bestätigen ist.

IV.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl